

Satzung des Vereins „SOLAWI demeterGUT Adam“,

Verein zur Förderung der Erzeugung und Verteilung von Produkten aus biodynamischer Landwirtschaft des demeterGUTES Adam in Form von solidarischer Landwirtschaft

§1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen "SOLAWI demeterGUT Adam", Verein zur Förderung der Erzeugung und Verteilung von Produkten aus biodynamischer Landwirtschaft des demeterGUTES Adam in Form von solidarischer Landwirtschaft (SOLAWI).
- (2) Er hat seinen Sitz in Gmunden.
- (3) Seine Tätigkeit ist auf den Nahebereich des demeterGUTES Adam begrenzt, d.h. auf die Bezirke Gmunden, Grieskirchen, Vöcklabruck und Wels Land.

§ 2. Zweck

- (1) Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, bezweckt die Förderung der Erzeugung und Verteilung von Produkten aus biodynamischer Landwirtschaft des demeterGUTES Adam in Form von solidarischer Landwirtschaft. Insbesondere bezweckt der Verein die Sicherstellung des Bestandes des demeterGUTES Adam durch Einbringung von materiellen und immateriellen Ressourcen zur Herstellung von Produkten, welche vorrangig für den Verbrauch durch die Vereinsmitglieder bestimmt sind.
- (2) Damit soll auch ein Beitrag zur Entwicklung der Landwirtschaft nach biologisch-dynamischen Kriterien, basierend auf den Prinzipien von Qualität, Vielfalt und Schließen von Kreisläufen, sowie zur allgemeinen Förderung der Gesundheit der Bevölkerung und deren Bewusstsein für nachhaltige (biologisch-dynamischen) Landwirtschaft geleistet werden.

§ 3. Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

Als materielle Mittel dienen Vereinsbeiträge, Solidarbeiträge und sonstige Einnahmen, als immaterielle Mittel dienen

- interne Arbeitskreise,
- interne und externe Bewusstseinsbildung betreffend solidarische Landwirtschaft sowie biodynamischen Anbau (Marke: Demeter),
- manuelle Unterstützung bei Anbau, Pflege, Ernte, Verarbeitung und Verteilung.

§ 4. Arten der Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder leisten Vereinsbeiträge und Solidarbeiträge.
- (2) Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit durch Vereinsbeiträge, sonstige Zuwendungen oder auf andere Weise fördern, ohne regelmäßig Produkte beziehen zu wollen.

§ 5. Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können nur physische Personen werden.
- (2) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (3) Solidarpartner mit Nadiia und Thomas Schiller werden durch formlose Zustimmungserklärung ordentliche Mitglieder.

§ 6. Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- (2) Ein Austritt kann jederzeit erfolgen. Er ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Der Austritt ordentlicher Mitglieder hat erst mit Ablauf des Austrittsjahres oder Eintritt einer Ersatzperson Wirkung. Die Verpflichtung zur Zahlung fällig gewordener Beiträge bleibt hiervon unberührt. Die Auszahlung allfälliger Beitragsgutschriften ist ausgeschlossen.
- (3) Wenn ein Mitglied trotz schriftlicher Mahnung länger als sechs Monate mit der Zahlung der fälligen Beiträge im Rückstand ist, gilt das als Austrittserklärung. Im Übrigen gilt Abs 2 sinngemäß.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten oder wegen unehrenhaften Verhaltens beschlossen werden. Im Übrigen gilt Abs 2 sinngemäß.

§ 7. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern zu.
- (2) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
- (3) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Mitgliederversammlung verlangen.
- (4) Die Mitglieder sind in jeder Mitgliederversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- (5) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Mitgliederversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
- (6) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Sie sind zur pünktlichen Zahlung der Beiträge in der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.
- (7) Die Ordentlichen Mitglieder haben das Recht auf Bezug von Produkten aus biodynamischer Landwirtschaft des demeterGUTes Adam nach je aktueller Verfügbarkeit.
- (8) Das Prinzip der solidarischen Landwirtschaft bedeutet unter anderem, dass bei Ernteausfällen aufgrund höherer Gewalt das in Abs 7 genannte Recht ausgesetzt ist, nicht jedoch die Verpflichtung zur Zahlung der Beiträge.
- (9) Grundlage des Gebens und Nehmens (Abs 7, 8) ist das wechselseitige Vertrauen.

§ 8. Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), die Rechnungsprüfer (§ 14) und das Schiedsgericht (§ 15).

§ 9. Mitgliederversammlung

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet auf
 - a) Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Mitgliederversammlung,
 - b) schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
 - c) Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
 - d) Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, § 11 Abs. 2 dritter Satz dieser Statuten),
 - e) Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 11 Abs. 2 letzter Satz dieser Statuten)binnen vier Wochen statt.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels SMS oder per Email (an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Telefonnummer oder Email-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Mitgliederversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c), durch die/einen Rechnungsprüfer (Abs. 2 lit. d) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator (Abs. 2 lit. e).
- (4) Anträge zur Mitgliederversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels SMS oder per Email einzubringen.
- (5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Bei der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme, im Falle der Stimmrechtsübertragung jedoch höchstens zwei Stimmen.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist nach stautengemäßer Einberufung (Abs 3) ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Mitgliederversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen die Satzung des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (9) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der/die Obmann/Obfrau, in dessen/deren Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10. Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Beschlussfassung über den Voranschlag;
- b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- c) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer;
- d) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Vorstandsmitgliedern oder Rechnungsprüfern und dem Verein;
- e) Entlastung des Vorstands;
- f) Festsetzung der Höhe der Vereinsbeiträge und Solidarbeiträge;
- g) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- h) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11. Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, und zwar aus Obmann/Obfrau, Schriftführer/in sowie Kassier/in sowie allenfalls weiteren Mitgliedern ohne besondere Funktion. Alle diese können wechselseitig als Stellvertreter/in tätig werden.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand hat das Recht, ein wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die Genehmigung in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zweck der Neuwahl des Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen hat.
- (3) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt vier Jahre; Wiederwahl ist möglich.
- (4) Der Vorstand wird vom Obmann/von der Obfrau, bei Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied schriftlich oder mündlich einberufen. Er tritt mindestens viermal im Jahr zusammen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens zwei von ihnen anwesend sind.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (7) Den Vorsitz führt der/die Obmann/Obfrau. Ist diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz jenem Vorstandsmitglied, auf das sich die übrigen Vorstandsmitglieder einigen.
- (8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).
- (9) Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
- (10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Mitgliederversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

§ 12. Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des § 5 Vereinsgesetz 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanfordernis;
- b) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- c) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung in den Fällen des § 9 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c dieser Statuten;
- d) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
- e) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- f) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern;
- g) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.

§ 13. Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der/die Obmann/Obfrau führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der/die Schriftführer/in unterstützt den/die Obmann/Obfrau bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- (2) Der/die Obmann/Obfrau vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des/der Obmanns/Obfrau und des Schriftführers/der Schriftführerin, in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) des/der Obmanns/Obfrau und des Kassiers/der Kassierin.
- (3) Bei Gefahr im Verzug ist der/die Obmann/Obfrau berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Mitgliederversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (4) Der/die Obmann/Obfrau führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vorstand.
- (5) Der/die Schriftführer/in führt die Protokolle der Mitgliederversammlung und des Vorstands.
- (6) Der/die Kassier/in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.

§ 14. Rechnungsprüfer

- (1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Wiederwahl oder Abwahl ist möglich.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- (3) Die Rechnungsprüfer können gegenüber dem Vorstand jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl von Nachfolgern wirksam.

§ 15. Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des § 8 Vereinsgesetz 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Nach Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft; unterlässt er dies, so bestellt an seiner Stelle der Vorstand das zweite Mitglied des Schiedsgerichts. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Wird innerhalb von 14 Tagen kein Vorsitzender/keine Vorsitzende bestimmt, so bestimmt der Vorstand ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Mitgliederversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit längstens binnen 6 Monaten; bei Säumnis bestellt der Vorstand die bisherigen Mitglieder des Schiedsgerichts ab und bestellt drei neue Mitglieder des Schiedsgerichts, die mit Stimmenmehrheit eine/einen Vorsitzende/n aus ihrer Mitte wählen. Das Schiedsgericht entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig. Die Entscheidung samt Gründen wird den Streitteilen innerhalb von 14 Tagen zugestellt.

§ 16. Freiwillige Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Mitgliederversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich ist, dem Demeterverband Österreich, Theresianumgasse 11, A-1040 Wien, zufallen, sonst Zwecken der Sozialhilfe.